

Beitrags- und Spendenordnung

des Förderkreises „Zeppelin-Team des OSC Potsdam“ e.V.

Gemäß § 5 (6) werden in Ergänzung zu den in der Satzung getroffenen Festlegungen - Beiträge und Spenden betreffend - folgende Regelungen zu Beiträgen und Spenden beschlossen:

Beiträge

- § 1 Beiträge sind für den Förderkreis „Zeppelin-Team des OSC Potsdam“ (e.V.) die entscheidende Quelle der Finanzierung seiner Tätigkeit und die Bewältigung seiner Aufgaben. Beiträge im Sinne dieser Ordnung sind die Mitgliedsbeiträge
- § 2 Der Förderkreis erhebt entsprechend des § 3 seiner Satzung von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern Beiträge.
Zu den Pflichten der ordentlichen und fördernden Mitglieder gehört entsprechend § 5 (6) ihrer Satzung die rechtzeitige und vollständige Entrichtung ihrer Beiträge.
- § 3 Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- § 4 Mitgliedsbeiträge können als Monats- oder Jahresbeiträge entrichtet werden.
- § 5 Mitgliedsbeiträge werden in Form eines Grund- und Zusatzbeitrages erhoben.
- § 6 Die Mitglieder überweisen die Beiträge in der von ihnen gewünschten Form zu dem ihnen möglichen Zeitpunkt, beginnend mit der Aufnahme der Mitgliedschaft.
- § 7 Folgende Sätze gelten aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 09.10.2003 für den Grundbeitrag ab 01.01.2004:

Grundbeiträge	natürliche Personen	juristische Personen
im Monat	5,- EUR	5,- EUR
im Jahr	50,- EUR	50,- EUR

- § 8 Einen Zusatzbeitrag entrichten nur juristische Personen. Er ist bei Einrichtungen der öffentlichen Verwaltungen abhängig von der Stellung der Einrichtung in der Hierarchie. Bei Unternehmen, Vereinen und Verbänden wird der Umsatz bzw. die Anzahl der Mitarbeiter (Größe) als Maßstab herangezogen:

KMU, Vereine und Verbände:

Zusatzbeiträge	bis 10 MA	bis 25 MA	bis 100 MA	über 100 MA
im Monat	7,00 EUR	14,00 EUR	24,00 EUR	38,00 EUR
im Quartal	19,00 EUR	39,00 EUR	70,00 EUR	108,00 EUR
im Halbjahr	34,00 EUR	70,00 EUR	130,00 EUR	205,00 EUR
im Jahr	60,00 EUR	125,00 EUR	225,00 EUR	375,00 EUR

Spenden

- § 9 Spenden i.S. dieser Beitrags- und Spendenordnung sind Geld- und Sachleistungen, durch den Spendenden kostenfrei erbrachte Dienst- oder Werksleistungen bzw. sonstige Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften u.a.
- § 10 Der Spendende kann mit seiner Zuwendung eine Zweckbestimmung verbinden.
- § 11 Mit einer Spende darf keine Einflussnahme auf die Organe des Vereines, insbesondere auf deren Beschlussfassung verbunden sein.
- § 12 Der Vorstand ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen zurückzuweisen.

Schlussbestimmungen

- § 13 Auf Antrag kann der Vorstand Mitglieder ganz oder teilweise von der Zahlung des Grund- und Zusatzbeitrages befreien.
- § 14 Die hier festgelegten Beträge für den Grund- und Zusatzbeitrag können der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst werden. Als Orientierung gilt die prozentuale Anpassung der Rentenbeiträge an das Lohn- und Gehaltsniveau.
- § 15 Die Beitrags- und Spendenordnung ist in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung am 09.10.2003 beschlossen worden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.